

Grundsätze für die Übernahme von Auszubildenden und Beamtenanwärtern des Landkreises Ludwigslust-Parchim nach Abschluss der Ausbildung / des Vorbereitungsdienstes

1. Grundsätzliches und Ziel

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist bestrebt, Auszubildende im Hinblick auf § 16 a TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und Beamtenanwärter leistungsabhängig nach erfolgreichem Abschluss in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.

Die Übernahme erfolgt in der Regel befristet. Bei herausragenden Leistungen ist eine unbefristete Übernahme oder die Übernahme in ein Beamtenverhältnis möglich. Ein Anspruch auf Beschäftigung unterliegt den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und besteht grundsätzlich nicht. Er kann aus diesen Grundsätzen auch bei Erfüllung der hier geregelten Kriterien nicht hergeleitet werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Auszubildenden, auf deren Rechtsverhältnisse die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Anwendung finden. Sie gilt ebenso für Beamtenanwärter.

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten sie für Frauen in der weiblichen Sprachform.

3. Mindestdurchschnitt für die befristete oder unbefristete Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis bzw. in ein Beamtenverhältnis auf Probe

a) Übernahme von Auszubildenden nach den Vorschriften des TVAöD – Besonderer Teil BBiG

Eine Übernahme kommt, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Auszubildenden gemäß der gebildeten Rangfolge der jeweiligen Berufsgruppe ein Endergebnis in folgenden Notenbereichen erzielt haben:

Note von 1 bis 2,0	unbefristet
ab Note 2,1 bis 4,4	befristet für ein Jahr ¹

b) Übernahme von Beamtenanwärtern

Ein Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis besteht nicht.

Ein Angebot zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe kann, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, durch den Dienstherrn nur bei einem

Punktedurchschnitt von 15 bis 9,5 Punkten erfolgen.

¹ entsprechend § 16 a Abs. 1 S.1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG

Sofern Beamtenanwärtern kein Beamtenverhältnis auf Probe angeboten werden kann, besteht die Möglichkeit einer Übernahme in ein unbefristetes oder befristetes Beschäftigungsverhältnis, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, wenn die Beamtenanwärter ein Endergebnis wie folgt erzielt haben:

15 bis 9,5 Punkte	unbefristet
9,4 bis 5 Punkte	befristet für 1 Jahr

Bei gleichem Endergebnis innerhalb der jeweiligen Berufsgruppe geben die besseren Abschlussprüfungspunkte den Ausschlag über die Rangfolge. Reicht auch diese Note für die Festlegung der Rangfolge nicht aus, entscheiden die Durchschnittspunkte der Befähigungsberichte der Auszubildenden bzw. der Stationszeugnisse der Beamtenanwärter.

Sollte die Abschlussprüfung und damit die Ausbildung nur durch Wiederholungsprüfung bestanden werden, so erfolgt eine Übernahme in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis.

Die Entscheidung über Ausnahmen zu diesen Grundsätzen obliegt dem Landrat.

4. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten zum 15. Juli 2013 in Kraft. Näheres zu den Übernahmekriterien und zur Ermittlung des Abschlussergebnisses ist in der Anlage geregelt.

Parchim, den

Christiansen
Landrat

Neitzke
Vorsitzender des Personalrates

Anlage

Kriterien für die Übernahme und zur Ermittlung des Abschlussergebnisses

1. Grundsätzliches

Die Grundsätze legen Leistungskriterien fest, die von den Auszubildenden und Beamtenanwärtern im Verlaufe ihrer Ausbildung / ihres Vorbereitungsdienstes zu erbringen sind, um nach erfolgreichem Abschluss in ein Beschäftigungsverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen zu werden.

2. Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der zu übernehmenden Auszubildenden bzw. Beamtenanwärter

Die Höchstzahl der Auszubildenden, die in ein Beschäftigungsverhältnis und die Höchstzahl der Beamtenanwärter, die in ein Beschäftigungsverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden könnten, wird jährlich unter Beachtung der Haushaltsmittel festgelegt und nach den nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen unterschieden. Diese sind vorrangig:

- a. die Gruppe der Verwaltungsfachangestellten
- b. die Gruppe der Vermessungstechniker/Geomatiker
- c. die Gruppe der Straßenwärter
- d. die Gruppe der Bachelor of Laws – öffentliche Verwaltung

3. Kriterien einer befristeten/unbefristeten Übernahme

a. Kriterien für die befristete oder unbefristete Übernahme von Auszubildenden in den Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz

- die Durchschnittsnote der Befähigungsberichte
- die erreichten Punkte in der Zwischenprüfung
- die Durchschnittsnoten des Abschlusszeugnisses der Beruflichen Schule mit Ausnahme der nicht berufsspezifischen Fächer (Sport, Religion/Philosophie)
- die erreichten Punkte/Noten in der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich)

b. Kriterien für die Übernahme von Beamtenanwärtern – Bachelor of laws – öffentliche Verwaltung

- die Durchschnittspunkte der Stationszeugnisse
- die Durchschnittspunkte der Modulprüfungen
- die erreichten Punkte in folgenden Prüfungen/Arbeiten(Bachelorarbeit, Prüfungsaktenvortrag der berufspraktischen Studienzeit, mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit, übrige Modulprüfungen)

4. Ermittlung des Endergebnisses

Für die Ermittlung des Endergebnisses werden die unter Ziffer 3 genannten Kriterien verwendet. Die erbrachte Leistung in den jeweiligen Kriterien wird in Ziffernnoten (Buchstabe b) dargestellt.

a. Bewertung durch Ziffernnoten

Bei der Bewertung durch Noten (Ziffernnoten) ist folgender Maßstab zu Grunde zu legen:

- (1) sehr gut, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- (2) gut, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
- (3) befriedigend, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- (4) ausreichend, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- (5) mangelhaft, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennt lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- (6) ungenügend, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können bzw. wenn eine Leistungsbewertung aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich ist.

b. Bewertung mittels eines 100 Punkte Systems

Soweit Leistungen durch ein 100-Punktesystem bewertet wurden, sind diese, wie folgt, umzurechnen:

100 bis 92	Punkte entsprechen der Note (1)
91 bis 81	Punkte entsprechen der Note (2)
80 bis 67	Punkte entsprechen der Note (3)
66 bis 50	Punkte entsprechen der Note (4)
49 bis 30	Punkte entsprechen der Note (5)
29 bis 0	Punkte entsprechen der Note (6)

Die nach den o.g. Absätzen ermittelten Ziffernnoten der unter Ziffer 3 genannten Kriterien werden unter Zugrundelegung folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengefasst:

Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz

▪ Durchschnittsnote der Befähigungsberichte	=	20 %
▪ Abschlusszeugnis Berufliche Schule	=	30 %
▪ Zwischenprüfungspunkte	=	10 %
▪ Abschlussprüfungspunkte	=	40 %

Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter - Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung

▪ Stationszeugnisse in der berufspraktischen Studienzeit	=	10 %
▪ Bachelorarbeit einschließlich mündliche Verteidigung	=	20 %
▪ Modulprüfungen	=	70 %

5. Bildung einer Rangfolge für Auszubildende der Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz und Beamtenanwärter

Unter Zugrundelegung des ermittelten Endergebnisses nach Ziffer 4 in Form der Gesamtnote wird für die jeweiligen Berufsgruppen eine Rangfolge gebildet.